


URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/betriebsveranstaltungen-bfh-urteile-mit-guenstiger-rechtsprechung-fuer-den-steuerpflichtigen-veroeffentlicht.html>

 03.03.2015

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

Betriebsveranstaltungen: BFH-Urteile mit günstiger Rechtsprechung für den Steuerpflichtigen veröffentlicht

Hintergrund

In zwei Urteilen hatte der BFH 2013 zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bei Arbeitnehmern zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt, zu entscheiden. Entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung sind nach dem Urteil des BFH die auf nicht unternehmensangehörige Begleitpersonen entfallenden Kosten im Rahmen von Betriebsveranstaltungen keine Entlohnung für den Arbeitnehmer und damit nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen (BFH, Urteil vom 16.05.2013, VI R 7/11, siehe [Deloitte Tax-News](#)). Ebenfalls entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschied der BFH, dass Arbeitslohn nur bei einer „konsumierbaren“ objektiven Bereicherung des Arbeitnehmers vorliegt. Aufwendungen des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung selbst betreffen, etwa Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters, bewirken bei den Teilnehmern dagegen keinen geldwerten Vorteil (BFH, Urteil vom 16.05.2013, VI R 94/10, siehe [Deloitte Tax-News](#)).

Veröffentlichung im Bundessteuerblatt

Die beiden erwähnten Urteile wurden am 17.02.2015 im Bundessteuerblatt veröffentlicht und werden damit von der Finanzverwaltung angewandt. Die für den Steuerpflichtigen günstige Rechtsprechung gilt jedoch nur bis zum 31.12.2014, da ab dem 01.01.2015 die mit dem ZollkodexAnpG im § 19 Abs. 1 Nr.1a EStG umgesetzte gesetzliche Regelung für Betriebsveranstaltungen (siehe [Deloitte Tax-News](#)) anzuwenden ist. Danach sind Aufwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung für Begleitpersonen von Arbeitnehmern ausdrücklich in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des geldwerten Vorteils mit einzubeziehen. Das gleiche gilt für die Kosten, die nicht direkt einem Teilnehmer zuzuordnen sind.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.